

LESEFASSUNG

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Lossatal (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst u. Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Lossatal in seiner Sitzung am 07.11.2012 folgende Satzung beschlossen. Diese wurde geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Lossatal (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 05.05.2014.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr (Fw) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung der Fw bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Fw außergewöhnlich verschmutzt werden, verlängert sich die Einsatzzeit nach Abs. 2 um die notwendige Reinigungszeit.
- (4) Entschädigungen nach Abs. 2 und 3 dieser Satzung werden nicht gewährt, soweit diese bereits von dritter Seite geleistet werden.

§ 2

Entschädigung bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Der Angehörige der Fw erhält auf Antrag seine Auslagen und seinen Verdienstausfall ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsmaßnahme vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der Gemeinde erhalten die Angehörigen der Fw neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecke und Mitnahmeentschädigung entsprechend des Landesreisegesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Lossatal mit Ortsfeuerwehren, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

1.	Gemeindewehrleiter	60,00 € / Monat
2.	Stellv. Gemeindewehrleiter	30,00 € / Monat
3.	Leiter einer Ortsfeuerwehr	
3.1.	Falkenhain	35,00 € / Monat
3.2.	Großzschepa	35,00 € / Monat
3.3.	Hohburg	35,00 € / Monat
3.4.	Körlitz	35,00 € / Monat
3.5.	Kühnitzsch	35,00 € / Monat
3.6.	Lüptitz	35,00 € / Monat
3.7.	Meltewitz	35,00 € / Monat
3.8.	Thammenhain	35,00 € / Monat
4.	Stellv. Leiter der Ortsfeuerwehr	
4.1.	Falkenhain	25,00 € / Monat
4.2.	Großzschepa	25,00 € / Monat
4.3.	Hohburg	25,00 € / Monat
4.4.	Körlitz	25,00 € / Monat
4.5.	Kühnitzsch	25,00 € / Monat
4.6.	Lüptitz	25,00 € / Monat
4.7.	Meltewitz	25,00 € / Monat
4.8.	Thammenhain	25,00 € / Monat
5.	Gerätewart der Ortsfeuerwehren	25,00 € / Monat
6.	Jugendfeuerwehrwart	25,00 € / Monat

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt 1/2-jährlich.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 bis 4 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 6 Entschädigung der Ausbilder

- (1) Für Tätigkeiten als ehrenamtlicher und befähigter Ausbilder innerhalb der Feuerwehr der Gemeinde Lossatal wird auf Antrag eine Entschädigung gezahlt. Diese Entschädigung beträgt pro geleistete Ausbildungsstunde (Zeiteinheit 45 Minuten) 13,50 EUR.
- (2) Der Ausbilder muss über die entsprechenden Qualifikationen der jeweiligen Lehrgangsthemen nach FwDV 2 verfügen und ist für die Organisation, Dokumentation und Nachweisführung der Lehrgänge selbst verantwortlich. Die entsprechenden Qualifikationen sind im Rahmen der Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule zu erlangen.
- (3) Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Lossatal haben grundsätzlich nur dann Anspruch auf Entschädigung als Ausbilder, wenn diese Ausbildertätigkeit außerhalb des regulären Dienstes bzw. in der Freizeit ausgeübt wird. Für die außerhalb des Jahresausbildungsplanes stattfindenden Aus- und Fortbildungen muss ein durch den Gemeindeführer gesondert bestätigter Ausbildungsplan vorliegen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 06.05.2014 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Feuerwehrentschädigungssatzungen der Gemeinde Falkenhain vom 17.04.2000; die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der FW Falkenhain mit Ortsfeuerwehren vom 26.11.2001; die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der FW Falkenhain mit Ortsfeuerwehren vom 17.12.2002 und die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Hohburg vom 18.04.2002 außer Kraft.